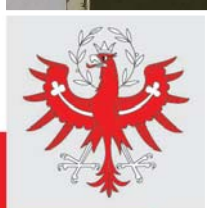


# PFLANZENSCHUTZMITTEL

## Leitfaden zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

(Stand: Mai 2008)



**tirol**

*Unser Land.*

## **IMPRESSUM**

Medieninhaber und Herausgeber:

Land Tirol, Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei, Fachbereich Landwirtschaftliches Versuchswesen, Boden- und Pflanzenschutz, Heiligegeiststraße 7 – 9, Landhaus 2, 1. Stock, 6020 Innsbruck, Tel. +43 (0) 512 508 2540, [landw.schulwesen@tirol.gv.at](mailto:landw.schulwesen@tirol.gv.at), <http://www.tirol.gv.at/themen/laendlicher-raum/agrarschule/links-pflanzen/>

Titelbild:

DI Andreas Tschöll

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Thomas Vigl

DI Andreas Tschöll

Dieser und weitere Beiträge zu diesem Thema können im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

<http://www.tirol.gv.at/themen/laendlicher-raum/agrar/daten/boden-daten/>

Nutzungsbedingungen:

Das Land Tirol als Eigentümer der Daten überträgt dem Datenbenutzer kein Eigentum an den übergebenen Daten, sondern räumt ihm lediglich ein persönliches oder betriebsinternes Nutzungsrecht ein.

Der Datenbenutzer ist verpflichtet, auf allen digitalen und analogen Kopien der Originaldaten sowie auf allen Folgeprodukten in geeigneter Form auf die Urheberrechte des Landes Tirol hinzuweisen.

Datum:

Innsbruck, Mai 2008

## Einleitung

Grundsätzlich regelt das Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2006 die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, während das Bundes-Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 die Zulassung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln regelt. Beide Gesetze sind jedoch eng miteinander verknüpft, da insbesondere für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln aus EU-Mitgliedsstaaten teilweise auch die Zulassungsregelungen des Bundes-Pflanzenschutzmittelgesetzes eine Rolle spielen.

Gemäß § 4 Abs 1 des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2006 dürfen Pflanzenschutzmittel nur verwendet werden, wenn sie in Österreich zugelassen sind. Davon gibt es zwei Ausnahmen. Zum einen den Fall der so genannten Parallelzulassung, zum anderen den des Parallelimports.

### Die Verwendung von **parallel zugelassenen** Pflanzenschutzmitteln (gemäß § 4 Abs 2 lit a des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2006)

Im Rahmen eines Gleichstellungsabkommens zwischen Österreich einerseits und Deutschland bzw. den Niederlanden andererseits, wurde zwischen diesen Staaten ein vereinfachtes Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel beschlossen. Pflanzenschutzmittel müssen nur mehr in einem der Vertragsstaaten zugelassen werden. In diesem Fall gilt diese Zulassung ganz automatisch auch in Österreich. Die Verwendung von aus Deutschland oder den Niederlanden eingeführten Pflanzenschutzmitteln ist daher im vereinfachten Wege möglich und zwar unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Verwender muss das Pflanzenschutzmittel unmittelbar aus Deutschland oder den Niederlanden bezogen haben.
- Der Verwender muss durch Originalbelege aus dem betreffenden Mitgliedsstaat den Erwerb des Pflanzenschutzmittels nachweisen können und
- er muss für das Pflanzenschutzmittel eine deutschsprachige Kennzeichnung<sup>1</sup> und Gebrauchsanweisung vorweisen können.

---

<sup>1</sup> Eine Kennzeichnung besteht gem. § 20 Bundes Pflanzenschutzmittelgesetz u.a. aus: Handelsbezeichnung, Namen und Anschrift des Zulassungsinhabers, einer Aufzählung aller Wirkstoffe und deren jeweiligen Gehalt.

## Die Verwendung von **parallel importieren** Pflanzenschutzmitteln (gemäß § 4 Abs 4 des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2006)

Hier geht es um die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die zwar keine Parallelzulassung besitzen, aber aus einem EU-Mitgliedsstaat wie beispielsweise Italien eingeführt werden.

In diesem Fall müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das verwendete Pflanzenschutzmittel muss in einem EU-Mitgliedsstaat erworben worden sein.
- Das Pflanzenschutzmittel muss mit einem Referenzprodukt, also einem bereits in Österreich zugelassenen Pflanzenschutzmittel identisch sein. Identität liegt vor wenn:

### **Fall 1:**

- Das importierte Pflanzenschutzmittel und das Referenzprodukt den gleichen Ursprung, in dem Sinn haben, dass sie entweder vom gleichen Hersteller, oder einem verbundenen Unternehmen (das sind Firmen, die zur selben Unternehmensgruppe gehören) stammen, oder in Lizenz nach der gleichen Formel hergestellt wurden. Es geht hier um die sog. Wirkstoffidentität, wobei beide Pflanzenschutzmittel, ohne in allen Punkten überein zu stimmen, zumindest unter Verwendung des gleichen Wirkstoffes in derselben Spezifikation (Reinheit) hergestellt werden müssen.
- Weiters muss Wirkungsidentität vorliegen. Das bedeutet, dass das Pflanzenschutzmittel, unter Bedachtnahme der Anwendung in der Landwirtschaft, im Pflanzenschutz und der Umwelt in seiner Zusammensetzung weitgehend die gleiche Qualität, Wirkung und Sicherheit in Bezug auf die Umwelt sowie die Gesundheit von Mensch und Tier wie das Referenzprodukt besitzen muss.

**Fall 2:**

- Wurde das verwendete Pflanzenschutzmittel bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat im Rahmen der Richtlinie 91/414/EWG zugelassen, so ist Identität dann gegeben wenn das Pflanzenschutzmittel, ohne in allen Punkten mit einem im Einfuhrmitgliedstaat bereits zugelassenen Mittel überein zu stimmen, zumindest unter Verwendung des gleichen Wirkstoffes hergestellt wurde (Wirkstoffidentität) und das Pflanzenschutzmittel überdies über die gleiche Wirkung verfügt (Wirkungsidentität), wobei etwaige Unterschiede bei den für die Anwendung des PSM relevanten Bedingungen in Bezug auf Landwirtschaft, Pflanzenschutz und Umwelt – einschließlich der Witterungsverhältnisse – zu berücksichtigen sind; Beides in Hinblick auf die Verhinderung von Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt.
- Das verwendete Pflanzenschutzmittel muss im österreichischen Pflanzenschutzmittelregister bereits eingetragen sein und
- der Verwender muss für das Pflanzenschutzmittel eine deutschsprachige Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung vorweisen können,

**ODER**

- es muss die Originalkennzeichnung des verwendeten Pflanzenschutzmittels mit Ausnahme der Registrierungsnummer mit der des Referenzproduktes übereinstimmen und
- der Verwender muss eine beglaubigte Übersetzung der Originalgebrauchsanweisung vorweisen können.

## Das **Spritztagebuch** (gemäß § 5 Abs 7 des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2006)

Über das Verbrauchen, Anwenden, Ausbringen und Gebrauchen von Pflanzenschutzmitteln ist ein Spritztagebuch zu führen. Darin sind jedenfalls folgende Daten einzutragen:

- Die Menge und die Handelsbezeichnung aller erworbenen Pflanzenschutzmittel,
- die Bezeichnung der Grundfläche auf der das Pflanzenschutzmittel appliziert wurde,
- die Bezeichnung und die Aufwandmenge des verwendeten Pflanzenschutzmittels und
- das Einsatzdatum.

Sinnvoll wäre weiters, die Kultur, die mit dem Pflanzenschutzmittel behandelt wurde und den Grund des Einsatzes im Spritztagebuch zu vermerken.

Das Spritztagebuch ist für jedes Kalenderjahr gesondert zu führen und vier Jahre lang aufzubewahren.

Anmerkung: Eine Vorlage für ein Spritztagebuch ist als Anhang beigefügt.

## Die **Lagerung** von Pflanzenschutzmitteln (gemäß § 5 Abs 3 und 4 des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2006 und den §§ 11 und 12 der Giftverordnung 2000)

Die Aufbewahrung und die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln hat nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

- Pflanzenschutzmittel sind in verschlossenen, unbeschädigten Handelspackungen aufzubewahren.
- Falls dies nicht möglich ist, beispielsweise, weil die Verpackung bereits angebrochen wurde, hat die Aufbewahrung und Lagerung in geeigneten verschlossenen Behältnissen zu erfolgen, die keine Möglichkeit zum Austritt des Pflanzenschutzmittels und zu Verwechslungen des in ihm enthaltenen Wirkstoffes insbesondere mit Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln oder sonstigen ungefährlichen Waren des täglichen Gebrauchs geben können. Diese Behältnisse sind auf die gleiche Weise wie die Handelspackungen zu kennzeichnen. Beipacktexte sind gemeinsam mit diesen Behältnissen aufzubewahren.
- Pflanzenschutzmittel sind so aufzubewahren, zu lagern und wegzuschließen, dass Unbefugte, insbesondere Kinder, keinen Zugriff erhalten können.

Zusätzlich zu den Regelungen in diesem Landesgesetz unterliegen in Österreich Pflanzenschutzmittel, die als giftig „T“ oder sehr giftig „T+“ im Sinne des Chemikaliengesetzes eingestuft und gekennzeichnet sind, den strengeren Regelungen nach den §§ 11 und 12 der Giftverordnung 2000. Ausgenommen hiervon sind jene Pflanzenschutzmittel die zwar als giftig eingestuft und gekennzeichnet sind, für die aber beim Erwerb in Österreich keine Giftbezugsbewilligung erforderlich ist.

Bei der Lagerung von als giftig „T“ bzw. sehr giftig „T+“ eingestuften Pflanzenschutzmitteln sind daher zusätzlich folgende Kriterien zu erfüllen:

- Giftige „T“ bzw. sehr giftige „T+“ Pflanzenschutzmittel müssen in versperrten und für Unbefugte unzugänglichen Lagerräumen oder in fest angebrachten und durch eine Versperrvorrichtung vor unbefugtem Zugriff geschützten Sicherheitsschränken (Metallschränke) gelagert, aufbewahrt oder vorrätig gehalten werden.

- Sie dürfen nicht zusammen mit Arzneimitteln, Lebensmitteln, Suchtgiften, Futtermitteln oder sonstigen zum Verzehr durch den Menschen oder Tiere bestimmten Waren gelagert, aufbewahrt oder vorrätig gehalten werden
- Sie dürfen nur dann auf offenen Lagerplätzen gelagert, aufbewahrt oder vorrätig gehalten werden, wenn sie durch geeignete zusätzliche bauliche oder technische Maßnahmen, sowie durch inner oder außerbetriebliche Überwachungsmaßnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt werden.
- In Räumen, die auch anderen Zwecken als der Lagerung oder Aufbewahrung von Stoffen und Zubereitungen dienen, insbesondere in Verkaufsräumen, müssen giftige „T“ oder sehr giftige „T+“ Pflanzenschutzmittel jedenfalls in einem Sicherheitsschrank gelagert, aufbewahrt oder vorrätig gehalten werden.
- Türen zu Lagerräumen und Sicherheitsschränke sind mit dem Warnzeichen „Warnung vor giftigen Stoffen“ laut Kennzeichnungsverordnung 1997 zu kennzeichnen.
- In Räumen, in denen giftige „T“ oder sehr giftige „T+“ Pflanzenschutzmittel gelagert oder regelmäßig verwendet werden, ist an gut sichtbarer Stelle die Rufnummer der Vergiftungsinformationszentrale (01/406 43 43) anzubringen. Falls in diesem Raum kein Festnetzanschluss vorhanden ist, ist die Rufnummer der Vergiftungsinformationszentrale auch beim nächstgelegenen Festnetztelefon anzubringen.

## **Abstandsregelungen und Aufbrauchsfristen**

Gemäß § 5 Abs 1 des Tiroler Pflanzenschutzgesetzes 2006 sind bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln die diesbezüglichen Anwendungsvorschriften einzuhalten. Diese ergeben sich aus der Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung und somit letztlich aus der Zulassung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels. Wird daher ein Pflanzenschutzmittel aus Deutschland oder den Niederlanden eingeführt und verwendet, sind auch die deutschen bzw. niederländischen Anwendungsvorschriften bzw. Abstandsregelungen maßgeblich. Für Parallelimporte gelten die Anwendungsvorschriften des in Österreich bereits zugelassenen Pflanzenschutzmittels, bzw. die des Referenzproduktes.

Gemäß § 4 Abs 7 des Tiroler Pflanzenschutzgesetzes dürfen Pflanzenschutzmittel bis längstens ein Jahr nach dem Ablauf der Abverkaufsfrist verwendet werden. Diese Regelung kann durch Bundes- oder EU-Regelung durchbrochen werden, sodass parallel importierte Pflanzenschutzmittel spätestens dann aufgebraucht werden müssen, wenn auch das entsprechende Referenzprodukt aufzubreuchen ist.



